

# Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

---

Jahrgang 2010

Wien, 1. September 2010

Stück 4

---

- 3770. Mitteilung**  
**Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden**
- 3771. -3780. Verordnung**  
**Änderung von Katastralgemeinden**
- 3781. Mitteilung**  
**Übersicht: Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen**
- 3782. - 3794 Verordnung**  
**Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen**
- 3795. Mitteilung**  
**Ergänzung zu den Standardentgelten und Nutzungsbedingungen**
- 3796. Kundmachung der Gruppe A**
- 3797. Mitteilung**  
**Zeitskala**

# 3770 Mitteilung

## Übersicht der Änderung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw./polit. Bez./Mag.	VA	BL
3771	Gneixendorf	Stadt Krems an der Donau	Krems	Krems an der Donau	NÖ
3771	Stratzing	MG Stratzing	Krems	Krems an der Donau	NÖ
3772	Tallesbrunn	MG Weikendorf	Gänserndorf	Gänserndorf	NÖ
3772	Weikendorf	MG Weikendorf	Gänserndorf	Gänserndorf	NÖ
3773	Forstau	OG Steinbach an der Steyr	Kirchdorf an der Krems	Steyr	OÖ
3773	Zehetner	OG Steinbach an der Steyr	Kirchdorf an der Krems	Steyr	OÖ
3774	Harmannsdorf	OG Hofkirchen im Traunkreis	Linz-Land	Linz	OÖ
3774	Hofkirchen im Traunkreis	OG Hofkirchen im Traunkreis	Linz-Land	Linz	OÖ
3775	Bad Ischl	StG Bad Ischl	Gmunden	Gmunden	OÖ
3775	Reiterndorf	StG Bad Ischl	Gmunden	Gmunden	OÖ
3776	Almegg	MG Steinerkirchen an der Traun	Wels-Land	Wels	OÖ
3776	Mühlthal	MG Steinerkirchen an der Traun	Wels-Land	Wels	OÖ
3777	Sarning	Stadt Steyr	Steyr	Steyr	OÖ
3777	Steyr	Stadt Steyr	Steyr	Steyr	OÖ
3778	Jesdorf	OG Niedersill	Zell am See	Zell am See	S
3778	Niedersill	OG Niedersill	Zell am See	Zell am See	S
3779	Mariathal	OG Kramsach	Kufstein	Kufstein	T
3779	Voldöpp	OG Kramsach	Kufstein	Kufstein	T
3780	Auffach	OG Wildschönau	Kufstein	Kufstein	T
3780	Thierbach	OG Wildschönau	Kufstein	Kufstein	T

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

## **3771** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Juni 2010 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Gneixendorf und Stratzing.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

### § 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Gneixendorf (Nr. 12109, Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau) und Stratzing (Nr. 12135, Markt-gemeinde Stratzing), beide Gerichtsbezirk Krems an der Donau und Verwaltungsbezirk Krems, wird entsprechend der Kundmachung vom 27. Jänner 2010, LGBl.Nr. 1030-92/2010, derart geändert, dass die Grundstücke 151/4 und 151/5 der KG Gneixendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Stratzing eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1233/2009, einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 16. Juni 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2349/2009-728

## **3772** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23. August 2010 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Tallesbrunn und Weikendorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

### § 1

(1) Die Katastralgemeinden Tallesbrunn (Nr. 06026) und Weikendorf (Nr. 06029), beide Markt-gemeinde Weikendorf, Gerichts- und politischer Bezirk Gänserndorf, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungseinfachung derart geändert, dass das Grundstück 1/13 der KG Tallesbrunn von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Weikendorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gänserndorf aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 2355/2010, einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 23. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3346/2010-728

## **3773** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. August 2010 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Forstau und Zehetner.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

### § 1

(1) Die Katastralgemeinden Forstau (Nr. 49005) und Zehetner (Nr. 49021), beide Ortsgemeinde Steinbach an der Steyr, Gerichts- und politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, werden zur Erhaltung der

topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 318/1, 321, 325/3, 1176 und 1177 der KG Forstau von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Zehetner eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Steyr aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1303/2010 und 1304/2010, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3003/2010-728

## **3774** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. August 2010 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Harmannsdorf und Hofkirchen im Traunkreis.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

## § 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Harmannsdorf (Nr. 45320) und Hofkirchen im Traunkreis (Nr. 45321), beide Ortsgemeinde Hofkirchen im Traunkreis, Gerichtsbezirk Enns und politischer Bezirk Linz - Land, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 4099 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 616, 10014, 10020, 10022, 10023 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 11256 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Linz auflie-

genden technischen Unterlagen, GZ A 610/2010 und 611/2010, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2642/2010-728

## **3775** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2010 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Bad Ischl und Reiterndorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

## § 1

(1) Die Katastralgemeinden Bad Ischl (Nr. 42002) und Reiterndorf (Nr. 42019), beide Stadtgemeinde Bad Ischl, Gerichtsbezirk Bad Ischl und politischer Bezirk Gmunden, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 579/4 der KG Bad Ischl von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Reiterndorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1201/2010, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4019/2010-728

## **3776** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. August 2010 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Almegg und Mühlthal.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

### § 1

(1) Die Katastralgemeinden Almegg (Nr. 51102, Markt-gemeinde Steinerkirchen an der Traun, Gerichtsbezirk Lambach und Verwaltungsbezirk Wels-Land) und Mühlthal (Nr. 42141, Markt-gemeinde Vorchdorf, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Gmunden), werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31. März 2008, LGBl. Nr. 39/2008, derart geändert, dass die Grundstücke 203/3 und 203/4 der KG Mühlthal von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Almegg eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wels auf-liegenden technischen Unterlagen, GZ A 30/2008, einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihre Verlautba-rung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermes-sungswesen, GZ 3745/2010-728

## **3777** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. August 2010 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Sarning und Steyr.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesge-setz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

### § 1

(1) Die Katastralgemeinden Sarning (Nr. 49228) und Steyr (Nr. 49233), beide Stadt mit eigenem Statut Steyr und Gerichtsbezirk Steyr, werden zur Erhal-tung der topographischen Abgrenzung sowie im In-teresse der Verwaltungsvereinfachung derart geän-deret, dass die Grundstücke 831/2 und 831/13 der KG Sarning von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Steyr eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenz-verlaufes ist in den im Vermessungsamt Steyr auf-liegenden technischen Unterlagen, GZ A 1045/2010 und 1176/2010, einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautba-rung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermes-sungswesen, GZ 3416/2010-728

## **3778** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. August 2010 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Jesdorf und Niedernsill.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesge-setz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

### § 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Jesdorf (Nr. 57008) und Niedernsill (Nr. 57017), bei-de Ortsgemeinde Niedernsill, Gerichts- und poli-tischer Bezirk Zell am See, wird zur Erhaltung der to-pographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 4235 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 4592, 8751 und des in der bishe-

rigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 4076 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Zell am See aufliegenden technischen Unterlagen, GZ P 185/2010, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3766/2010-728

## **3779** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2010 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Mariathal und Voldöpp.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

## § 1

(1) Die Katastralgemeinden Mariathal (Nr. 83110) und Voldöpp (Nr. 83121), beide Ortsgemeinde Kramsach, Gerichtsbezirk Rattenberg und politischer Bezirk Kufstein, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 167/8 und 167/9 der KG Mariathal von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Voldöpp eingegliedert, sowie die Grundstücke 2064/3 und 1147/2 der KG Voldöpp von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Mariathal eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Kufstein aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1286/2010 und 1287/2010, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3659/2010-728

## **3780** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2010 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Auffach und Thierbach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

## § 1

(1) Die Katastralgemeinden Auffach (Nr. 83102) und Thierbach (Nr. 83119), beide Ortsgemeinde Wildschönau, Gerichtsbezirk Rattenberg und politischer Bezirk Kufstein, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 128/1, 128/2 und 1147 der KG Auffach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Thierbach werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Kufstein aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1286/2009, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3660/2010-728

# 3781 **Mitteilung**

## Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Vermessungsamt	Bundesland
3782	Korneuburg	Korneuburg	NÖ
3783	Stetten	Korneuburg	NÖ
3784	Tresdorf	Korneuburg	NÖ
3785	Hagenbrunn	Korneuburg	NÖ
3786	Mitterndorf	Steyr	OÖ
3787	Oberdietach	Steyr	OÖ
3788	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
3789	Ödenkirchen	Rohrbach	OÖ
3790	Ulrichsberg	Rohrbach	OÖ
3791	Steineck	Rohrbach	OÖ
3792	Unterneudorf	Rohrbach	OÖ
3793	St. Veit in Deferegggen	Lienz	T
3794	Itter	Kufstein	T

# 3782 **Verordnung des Bundesamtes**

## für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Korneuburg, Nr. 11006.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

### § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 36 und 38

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte

der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2893/2010-302

## **3783** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Stetten, Nr. 11018.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

### § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 16

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4366/2010-302

## **3784** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Tressdorf, Nr. 11019.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

### § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 30, 33, 70, 78 und 89

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4367/2010-302

## **3785** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hagenbrunn, Nr. 11026.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

### § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 92 und 140

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4368/2010-302

## **3786** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Mitterndorf, Nr. 49112.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 32

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-

codierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4061/2010-302

## **3787** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberdietach, Nr. 49225.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 79

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen

Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4186/2010-302

## **3788** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Rohrbach, Nr. 47320.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Rohrbach, Nr. 47320, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 23. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4187/2010-302

## **3789** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Ödenkirchen, Nr. 47007.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Ödenkirchen, Nr. 47007, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 23. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4188/2010-302

## **3790** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Ulrichsberg, Nr. 47012.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Ko-

ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Ulrichsberg, Nr. 47012, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 23. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4189/2010-302

### **3791** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Steineck, Nr. 47328.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Steineck,

Nr. 47328, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 23. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4344/2010-302

### **3792** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Unterneudorf, Nr. 47013.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Unterneudorf, Nr. 47013, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geoco-

dierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 23. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2688/2010-302

## **3793** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23. August 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Veit in Defereggen, Nr. 85107.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 212-178

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Lienz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 23. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3490/2010-302

## **3794** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. August 2009 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Itter, Nr. 82004.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Itter wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Itter.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. August 2010

**Der Leiter des BEV:**

**i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4343/2010-302

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neu-rechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neu-rechnung und Änderung aller von die-sen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koor-dinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdaten-bank wird die Anmerkung gelöscht.

## **3795** ■ Mitteilung

Die im Amtsblatt für das Vermessungswesen – Nr. 3683 Ausgabe Dezember 2009 kundgemachte Ergänzung zu den Standardentgelten und Nutzungsbedingungen wird dahingehend geändert, dass die Möglichkeit der Einsicht in den Grenzkataster gemäß § 14 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes im Wege von Übermittlungs- und Verrechnungsstellen (Kataster via GDB-Provider) und die dafür festgelegten Entgelte und Bedingungen bis zu dem Tag in Kraft bleiben, an dem die elektronische Umschreibung der Daten des Grundbuches gemäß § 2 a GUG erfolgt.

## **3796** ■ Kundmachung der Gruppe A (GZ AS-425/2010)

Die Kundenservicezeiten der Vermessungsämter, Dienststellen der Vermessungsämter und Informations- und Telearbeitszentren an Vormittagen werden mit sofortiger Wirksamkeit vereinheitlicht. Die genannten Stellen haben für das Kundenservice wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr.

Folgende Kundenservice-Stelle hat auch an Nachmittagen geöffnet:

Vermessungsamt Wien: Donnerstag, 13.00 bis 17.00 Uhr

## **3797** ■ Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Dar-stellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link: <http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

---

## **Amtsblatt für das Vermessungswesen**

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:  
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen  
Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien  
Tel.: +43 1 21110-2607  
E-Mail: [recht-verwaltung@bev.gv.at](mailto:recht-verwaltung@bev.gv.at)

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.